

Gartenordnung

**für die von der Stadt Hildesheim
verpachteten Kleingärten in der Fas-
sung vom 01. Februar 2014**

Vorbemerkungen

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns, sie werden mit finanziellen Mitteln der Stadt Hildesheim angelegt und gefördert. Sie dienen der Eigenversorgung der Kleingärtner, ihrer Gesunderhaltung und Erholung sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Deshalb ist die Ausrichtung auf eine biologische Bewirtschaftung des Kleingartens und eine Gestaltung mit natürlichen Materialien anzustreben.

Eine Verwirklichung dieser geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur erfolgen, wenn die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner innerhalb und außerhalb ihrer Anlage harmonisch zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und gestalten. Die Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und somit für alle Kleingärtner und Kleingärtnerinnen - nachfolgend Gartenfreunde genannt - verbindlich. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

1. Kleingärtnerische Nutzung

- 1.1 Der Kleingarten ist ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Er ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass der Anbau von Obst und Gemüse für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen; dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Gärten vermieden werden. Einseitige Kulturen sind nicht erlaubt. Grundsätzlich zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumenpflanzungen und Rasen.
- 1.2 Der Kleingarten darf nur vom Pächter und zu seinem Haushalt gehörenden Personen bewirtschaftet werden.
- 1.3 Der Kleingarten darf nicht brachliegen oder verwildern.

2. Anpflanzungen

- 2.1 Bei der Anpflanzung von Gehölzen sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbargärten zu vermeiden.
- 2.2 Für das Anpflanzen von Gehölzen in den Kleingärten gelten die im § 50 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes genannten Grenzabstände.

Sie betragen:

bei Höhen bis zu	1,20 m	0,25 m
bis zu	2,00 m	0,50 m
bis zu	3,00 m	0,75 m

bis zu	5,00 m	1,25 m
bis zu	15,00 m	3,00 m
über	15,00 m	8,00 m

- 2.3 Auf volle 150 m² darf höchstens 1 Obstbaum als - Halb- oder Hochstamm - gepflanzt werden, Spindel- und Spalierobstbäume müssen mit einem Mindestabstand von 2,50 m untereinander gepflanzt werden.
- 2.4 Wurzeln, Äste und Zweige, die störend oder schädigend in Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Nachbarn oder des Bezirksverbandes Hildesheimer Gartenfreunde e. V. (BHG) zu beseitigen.
- 2.5 Rückschnitt- und Absetzarbeiten in den äußeren Anpflanzungen der Kleingartenanlagen dürfen nur vom Fachbereich Grün, Straße und Vermessung oder deren Beauftragten durchgeführt. Abweichungen davon können zwischen der Stadt Hildesheim und dem Bezirksverband Hildesheimer Gartenfreunde (BHG) für ganze Anlagen oder Teile davon vereinbart werden.
- 2.6 Laub- und Nadelbäume der freien Natur, Walnussbäume, Zierbäume und Nadelgehölze (Koniferen) dürfen nicht angepflanzt werden. Näheres regelt die Anlage 01 über die unzulässigen Baumarten auf Kleingärten in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.7 Inneneinfriedungen als Sichtschutz dürfen eine maximale Höhe von 1,30 m und Länge von 4 m nicht überschreiten, wobei die Einfriedung höchstens 1/3 der Gartenbreite einnehmen darf.

3. Naturnahe Gartenbewirtschaftung

- 3.1 Alle Gartenpflanzen einschließlich Bäume sind gesund zu erhalten. Zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten dürfen nur aufeinander abgestimmte und miteinander verträgliche, umweltfreundliche Verfahren im Sinne eines ökologischen Pflanzenschutzes angewandt werden. Dazu zählt auch eine naturgerechte Anbauweise und die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen.
- 3.2 Ein grundsätzlicher Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz wird angestrebt. Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) und bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
- 3.3 Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen etc. gesund zu erhalten. Diese Maßnahmen haben Vorrang vor der Verwendung von Mineraldüngern.
- 3.4 In Kleingartenanlagen, die durch die Stadtverwaltung bzw. den Bezirksverband verpachtet werden, sollen keine Torf- oder Torfmischprodukte eingesetzt werden.
- 3.5 Es wird erwartet, dass zum Schutz der Vögel, Igel und anderer Nützlinge geeignete Nistgelegenheiten sowie Wasserplätze geschaffen werden.
- 3.6 Der Formschnitt an Hecken darf in der Zeit vom 31.03. bis 15.07. eines Jahres nicht durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass wildlebende Tierarten während der Brutzeit nicht beeinträchtigt werden. Bei Antreffen von Nestern sind die Arbeiten umgehend einzustellen und bis zur Beendigung des Brutgeschäfts auszusetzen. Alle anderen Rückschnittarbeiten sind nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 durchzuführen.

4. Tierhaltung

- 4.1 Tiere dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des BHG gehalten werden.
- 4.2 Erlaubt ist das Halten von Bienen nach vorheriger schriftlich einzuholender Genehmigung vom BHG. Durch die Bienenhaltung dürfen Nachbarn nicht belästigt werden.
- 4.3 Mitgebrachte Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und im Garten unter Aufsicht zu halten; sie dürfen den Nachbarn nicht belästigen. Verunreinigungen durch Hunde auf den Wegen und in den Anlagen sind von dem jeweiligen Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

5. Einfriedigungen

- 5.1 Die Einfriedigungen sind in einem guten Zustand zu erhalten.
- 5.2 Einfriedigungen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen nicht höher als 1,30 m sein, sie sind in einheitlicher Form und Höhe mit den angrenzenden Inneneinfriedigungen zu halten. Das Beseitigen von Hecken darf nur mit Genehmigung der Stadt Hildesheim vorgenommen werden.
- 5.3 Stacheldraht und spitze Gegenstände dürfen bei Einfriedigungen innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlagen nicht verwendet werden.
- 5.4 Bestehende mit Stacheldraht versehene Außeneinfriedigungen über 2 Meter Höhe genießen Bestandsschutz bis zur Erneuerung der Einfriedigung.

6. Errichtung von Baulichkeiten

- 6.1 Die Errichtung von Baulichkeiten jeder Art sowie jede nachträgliche Änderung, Erweiterung oder Erneuerung bedarf in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Hildesheim. Die Zustimmung wird auf Antrag erteilt. Der BHG kann mit seiner Zustimmung mit der Vorprüfung des Antrags durch die Stadt Hildesheim beauftragt werden.

Neben dem Antrag sind (2-fach) beizufügen:

- a) Zeichnungen der Gartenlaube im Maßstab 1 : 50 - Grundriss, Vorder- und Seitenansicht (bei Typenlauben nicht erforderlich). Erweiterungen und Veränderungen mit Rotstift markieren.
 - b) Lageplan des Kleingartens im Maßstab 1 : 200 - Standort der Laube im Kleingarten.
- 6.2 Die Gartenlaube ist in einfacher Ausführung mit max. 24,00 m² Grundfläche einschl. überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
 - 6.3 Die höchstzulässige Höhe beträgt bei Pultdachlauben 2,80 m, bei Satteldachlauben 3,50 m, gemessen vom Erdboden. Die Dachneigung soll beim Pultdach 5° bis 10° und beim Satteldach 25° bis 30° betragen.

- 6.4 Der Grenzabstand zu den Nachbargrenzen muss mindestens 2,50 m, zu den Außengrenzen mindestens 3,00 m betragen. In begründeten Fällen (mit Einverständniserklärung des Nachbarn) sind Ausnahmen möglich.

Nicht zulässig sind:

Zusätzliche Baulichkeiten.

Bauten und Anbauten aller Art, z.B. Toilettenhäuschen, Geräteschuppen, Kleintierställe, freistehende Pavillons etc.

Sickergruben, Schornsteine und Rauchrohre, Wegebau mit geschüttetem Beton, Asphaltierungen.

Die Errichtung und Wiederinbetriebnahme von Swimmingpools, gemauerten oder betonierten Becken in Kleingärten. Soweit solche noch durch frühere Genehmigungen vorhanden sind, ist deren Beseitigung schrittweise anzustreben, spätestens jedoch bei Pächterwechsel.

6.6 Ohne Genehmigung dürfen errichtet werden:

Transportable Kinder-Badebecken bis maximal 280 cm Innendurchmesser. Die Badebecken dürfen nicht eingegraben werden. Die Verwendung umweltschädlicher Zusätze ist nicht gestattet.

Kleingewächshäuser bis zu einer Grundfläche von 6,00 m² und mindestens 1,00 m Grenzabstand,

Zierbecken und Feuchtbiotope in naturnaher Bauweise bis zu einer Größe von 6,00 m².

Regenabweiser über Laubentüren bis zu einer Größe von 0,80 m x 1,50 m.

Freistehende Rank Gerüste und Pergolen. Sie dürfen nicht durch Mauerwerk, Flechtwände oder Verbretterungen geschlossen werden.

Maximal 4 m Sichtschutz, der ab einer Höhe von 1,30 m geöffnet ist, zum Schutz eines Freisitzes. Es darf dabei 1/3 der Gartenbreite nicht überschritten werden. Eine Verbindung mit der Laube ist nicht erlaubt.

Transportable Gartenöfen u. -grills. Sie sind mit geeignetem Material zu befeuern. Verboten sind behandelte Hölzer, Papier, Abfälle, feuchtes und nicht abgelagertes Holz.

- 6.7 Eine zustimmungsbedürftige Baumaßnahme muss nach 2 Jahren fertig gestellt sein. Sie wird abgenommen wenn sie nach den genehmigten Zeichnungen einschl. Farbanstrich gebaut wurde!

Vorhandene weitere Baukörper sind vor der Abnahme der neuen Laube zu beseitigen.

6.8 Salvatorische Klausel

Andere Anlagen und Nutzungen (vorstehend nicht genannt), die das Bild der Kleingärten beeinträchtigen, können durch einstimmigen Beschluss des BHG untersagt werden und sind unverzüglich nach einer entsprechenden Beschlussfassung zu beseitigen.

7. Wegebenutzung und Sauberhaltung

- 7.1 Die Wegeflächen in den Kleingartenanlagen sind von den anliegenden Pächtern sauber zu halten. Der Verein ist für die ordnungsgemäße Unterhaltung aller der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen verantwortlich.
- 7.2 Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, Mopeds u. Mofas usw. ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- 7.3 Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen dürfen nicht in den Gärten oder auf den Wegen in Kleingartenanlagen abgestellt oder gewaschen werden.

8. Abfallverwertung

- 8.1 Pflanzenabfälle sind zu kompostieren.
- 8.2 Holzabfälle sind zu sammeln und zu Schreddern. Das Schreddergut ist nach Möglichkeit in den Kleingartenanlagen wiederzuverwenden.
- 8.3 Nicht kompostierbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 8.4 Für Fäkalien dürfen in den Gärten keine Gruben angelegt oder Behälter aufgestellt werden. Zulässig ist eine Trockentoilette in der Gartenlaube.

9. Allgemeine Ordnung

- 9.1 Die der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die durch ihn oder seine Angehörigen verursachten Schäden zu ersetzen.
- 9.2 Es ist alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt. Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sind die Kleingärtnervereine befugt, die in der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim geregelten Ruhezeiten auszuweiten.
- 9.3 Die Haupttore der Kleingartenanlagen sind während der Bewirtschaftungszeit bis zum Einbruch der Dunkelheit offenzuhalten.
- 9.4 Die Kleingärtnervereine sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Benutzung der gesamten Kleingartenanlage. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Einzelgärten nach den Regelungen dieser Gartenordnung bewirtschaftet und genutzt werden.
Jeder einzelne Garten ist gut sichtbar zu nummerieren. Bewirtschaftungsmängel und unzulässige Nutzung müssen unverzüglich abgestellt werden.
- 9.5 Die Vereinsvorstände und Fachberater sind im Rahmen dieser Gartenordnung weisungsberechtigt, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 9.6 Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen.
- 9.7 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich ständig über Bekanntmachungen in den Aushangkästen der Kleingartenanlage zu informieren. Er ist weiterhin verpflichtet, an Gemeinschaftsarbeiten, die der Unterhaltung und der besseren Ausgestaltung der Kleingartenanlage dienen, mitzuwirken. Im Fall der Nichtbeteiligung an der Gemeinschaftsarbeit sind

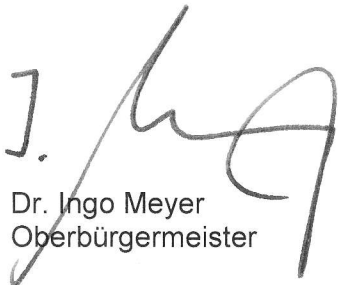
die vom zuständigen Verein festgesetzten Umlagen zu zahlen.

10. Fachaufsicht

Die Bediensteten des Fachbereiches Grün, Straße und Vermessung und/oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, im Benehmen mit dem Verein Anlagebegehungen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Kleingärten zu überprüfen.

11. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Gartenordnung vom 04. November 2008.



Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister



Handelmann
Bezirksverband
Hildesheimer Gartenfreunde

Anlage 01

Diese Auflistung ist nicht abschließend und wird bei neueren Erkenntnissen erweitert.

Unzulässige Laubbäume

Akazien
 Akazien
 Baumartige Ahorne
 baumartige japanische Zierkirsche
 Birken
 Buchen
 Ebereschen
 Eichen
 Erlen
 Eschen
 Essigbaum
 Ginko
 Hainbuchen
 Kastanien
 Linden
 Magnolien
 Pappeln
 Platane
 Robinien
 Tulpenbäume
 Walnuss
 Weide

Unzulässige Nadelbäume

Blau-, Rot- und Stichfichten
 Blau-, Weiß- und Schirmtannen
 Douglasie
 europäische und asiatische Lärchen
 Fuchsschwanz-, Zirbel-, Tränen- und Mädchenkiefer
 Gemeine Kiefer
 Graufichten
 Grün- und Blauzedern
 Hemlocktannen
 Mammutbäume
 österreichische Schwarzkiefer
 Sumpf- und Scheinzypressen
 Weimutskiefer

Unerwünschte Arten, die Krankheitsüberträger sind**Pflanze**

Heckenkirsche
 Pfaffenhütchen
 Rot- und Weißdorn
 Sauerdorn
 Schneeball
 Wacholder
 Zuckerhutfichte

Schaderreger

Schwarze Kirschfruchtfliege
 Schwarze Rüben- und Bohnenlaus, grüne Pfirsichblattlaus
 Gespinnstmotte und Schwammspinner
 Getreideschwarzrost
 Schwarze Rüben- und Bohnenlaus, grüne Pfirsichblattlaus
 Gitterrost der Birne
 Rote Spinne